

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 7, 9. Mai 2017**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Nur noch 2 Plätze frei!**
  - 2. Germanwings: Mikro-Touroperating – Dynamic Packaging**
  - 3. Passagierrechte-Verordnung 261/2004: Vogelschlag**
  - 4. Fluggastrechte-Verordnung in der Schweiz**
  - 5. «Ich habe doch nur geschäkert» - aus dem Flugzeug gewiesen**
  - 6. Zum Schluss: Handzeichen schaffen Klarheit – oder doch nicht?**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Heute lesen Sie Neues zu Germanwings und was das mit «Dynamic Packaging» resp. Mikro-Touroperator zu tun hat. Zudem die Fluggast-Verordnung 261/2004, Verhalten in Flugzeugen und «Reiserecht von A bis Z».

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## **1. Nur noch 2 Plätze frei: Reiserecht von A bis Z vom 16. Mai 2017**

Für den nächsten Workshop vom Dienstag, 16. Mai 2017 sind nur noch 2 Plätze frei! Wenn Sie also an «Reiserecht von A bis Z» teilnehmen wollen, sollten Sie sich schnellstmöglich anmelden.

Hier geht es zur Ausschreibung, <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10.html#c11>

Oder direkt zur Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html#c27>

---

## 2. Germanwings: Mikro-Touroperating – Dynamic Packaging

Der Germanwings-Absturz zeigt wie heutzutage mit «harten Bandagen» gekämpft wird.

Neben den Forderungen an Germanwings/Lufthansa hatten Hinterbliebene auch eine Klage gegen die Flugschule in den USA, an welcher der Pilot ausgebildet worden war, eingereicht. Wie nun verschiedenen Meldungen im Web zu entnehmen ist, hat das zuständige US-Gericht die Klage (vorerst) abgewiesen. Zuständig seien die deutschen Gerichte, befand es. – Sollten die deutschen Gerichte jedoch die Klage nicht annehmen, würde sich das US-Gericht als zuständig ansehen. (Quelle: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/germanwings-us-gericht-weist-klage-von-hinterbliebenen-ab-a-1140835.html> ). – Da könnte also ein Ping-Pong-Spiel anfangen.

In der Zwischenzeit sind beim Landgericht Düsseldorf mehrere Klagen eingereicht worden. Die Prozesse sind noch im Vorverfahren. Wie es im Detail weitergehen wird, ist somit offen.

An dieser Stelle darf daran erinnert werden, dass beim Flugzeugabsturz der Swissair in Halifax und des Concorde-Absturzes bei Paris sämtliche Ansprüche der Hinterbliebenen aussergerichtlich geregelt werden konnten. – Das scheint heutzutage nicht mehr möglich zu sein.

Mikro-Reiseveranstalter und Veranstalter mit «Dynamic Packaging» müssen sich bewusst sein, dass sie bei Flugpauschalreisen auch für den Flug verantwortlich sind.

Bei internationalen Flügen kommt (i.d.R.) das **Montrealer Übereinkommen** zur Anwendung. Das Montrealer Übereinkommen regelt die Haftung bei Flugunfällen. Und was nun wichtig ist: Es ist nicht einfach die Fluggesellschaft, die haftet. Haftbar ist der Luftfrachtführer.

Bei Flugpauschalreisen gibt es zwei **Luftfrachtführer**: den vertraglichen und den ausführenden. Der **Reiseveranstalter ist vertraglicher Luftfrachtführer** und haftet genau gleich, wie die Fluggesellschaft, die den Flug ausführt! Und der Veranstalter kann seine Haftung nicht an die Fluggesellschaft delegieren. – Jedes Reisebüro muss somit über eine Haftpflichtversicherung mit einer genügend hohen Versicherungssumme verfügen.

---

## 3. Passagierrechte-Verordnung 261/2004: Vogelschlag

Die Passagierrechte-Verordnung 261/2004 gibt den Flugpassagieren zwar viele Rechte, enthält aber auch viele Ausnahmen. So muss die Fluggesellschaft keine Ausgleichszahlungen (Pauschalentschädigungen) leisten, wenn ein aussergewöhnlicher Umstand zur Flugannullierung oder grossen Verspätung geführt hat.

---

Nun was sind **aussergewöhnliche Umstände**? Die Fluggesellschaften legen den Begriff weit und zu ihren Gunsten aus. Doch der Europäische Gerichtshof hat klar entschieden, dass z.B. technische Gründe grundsätzlich kein Entlastungsgrund, also kein aussergewöhnlicher Umstand, sind.

Wie sieht es mit **Vogelschlag** aus? Die Kollision eines Flugzeuges mit Vögeln kann schwere Schäden am Flugzeug, insbesondere an den Triebwerken verursachen. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass «die Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel ein aussergewöhnlicher Umstand im Sinne der Verordnung» ist. Das heisst, ist die Flugannullierung oder die grosse Verspätung unmittelbar auf einen Vogelschlag zurückzuführen, muss die Fluggesellschaft keine Ausgleichszahlung leisten.

Quelle: Pressemittlung des Gerichtshofes der Europäischen Union, Nr. 44/17 vom 4. Mai 2017

---

#### 4. Fluggastrechte-Verordnung in der Schweiz

Die Schweiz hat die Fluggastrechte-Verordnung 261/2004 im Bilateralen Luftverkehrsabkommen übernommen. Doch rechtlich führt sie ein «Stiefmütterchen-Dasein». Umso mehr ist es Urs Marti zu verdanken, dass er eine umfassende Darstellung dieser Verordnung für die Schweiz verfasst hat. Die Publikation richtet sich in erster Linie an Juristen. Doch Reiseveranstalter, welche oft mit diesen Fragen konfrontiert werden und Juristen, die Reiseveranstalter und Reisebüros beraten, werden aus diesem Buch grossen Nutzen ziehen.

Nichtbeförderung (Überbuchung), Annullierung von Flügen und grosse Verspätung sowie die sich ergebenden Rechte der Passagiere werden ausführlich besprochen. Dazu auch die Informationspflichten der Fluggesellschaften.

Urs Marti, Fluggastrechte gemäss Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Zürich/St. Gallen 2017, ISBN 978-3-03751-825-0

---

#### 5. «Ich habe doch nur geschäkert» - aus dem Flugzeug gewiesen

So die Aussage eines Schweizer Passagiers, der in Rio de Janeiro ein Lufthansa Flugzeug verlassen musste (siehe Blick online, [www.blick.ch](http://www.blick.ch) Titel «Ich habe doch nur geschäkert»). Der Geschäftsmann war überrascht, dass seine Fröhlichkeit anderen Passagieren auf den Kecks ging und sie sich beschwerten. Dies veranlasste den Kapitän den Schweizer von Bord zu weisen.

Die Lufthansa sieht das ganz anders: Dessen «respektloses Verhalten» habe ein Sicherheitsrisiko dargestellt. Nachdem mehrere Versuche gescheitert seien mit dem Mann ins Gespräch zu kommen, habe der Kapitän aus Sicherheitsgründen entschieden, dass der Passagier nicht mitfliegen könne (BizTravel, 9.5.2017, <http://biztravel.fvw.de/lufthansa-passagier-aus-dem-flieger-gewiesen/393/172607/4070>).

---

Flugkapitäne stehen immer wie häufiger vor der Frage, ob sie einen Passagier mitnehmen können oder von Bord weisen müssen. Dabei steht die **Sicherheit** der anderen Fluggäste an erster Stelle. Ist man mal in der Luft, kann ein auffälliger Reisender nicht einfach von Bord gewiesen werden. Und eine Zwischenlandung oder sogar eine Rückkehr zum Ausgangsflughafen verursacht enorme Kosten.

Der Flugkapitän hat die **Bordgewalt** und kann daher darüber entscheiden, wer mitfliegt. Gerichtsurteile zeigen, dass die Entscheidungen der Piloten geschützt werden.

---

## 6. Zum Schluss: Handzeichen schaffen Klarheit – oder doch nicht?

Wer kennt es nicht? Man muss aus einer Parklücke hinausfahren und sieht nicht viel. Ein freundlicher Automobilist gibt ein Handzeichen und man fährt aus dem Parkplatz. Oder bei einer Kreuzung fährt man auf der nicht vortrittsberechtigten Strasse, auf der Hauptstrasse stauen sich die Autos, sodass man die Strasse nicht überqueren kann. Ein Autofahrer lässt aber in seiner Spur eine Lücke, sodass man die Strasse queren kann.

In solchen und ähnlichen Situationen wiegt man sich in falscher Sicherheit und fährt zu forsch.

In einem kürzlich publizierten Bundesgerichtsurteil hält das Bundesgericht fest, dass man als vortrittsbelasteter Verkehrsteilnehmer immer mit grosser Vorsicht in unübersichtlichen Situationen handeln muss. Ein Handzeichen entlastet da nicht – insbesondere wenn man dann noch eine vortrittsberechtigten Strassen queren muss. Ein Handzeichen eines andern Verkehrsteilnehmers entlastet nicht von der eigenen Vorsicht und Verantwortung.

Quelle: Urs-Peter Inderbitzin, «Irritierende Handzeichen» in Touring Mai 2017 (Bundesgerichtsurteil 6B\_917/2016).

---

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54

---

[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)